

Schweizerisches Bundesblatt.

51. Jahrgang. III.

Nr. 24.

14. Juni 1899.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 5 Franken.

Einrückungsgebühr per Zeile oder deren Raum 15 Rp. — Inserate franko an die Expedition.

Druck und Expedition der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern.

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Übernahme des Betriebes der Strecke Port-Gare Neuchâtel der Regionalbahn Neuchâtel-Cortailod-Boudry durch die Neuenburger Jurabahn.

(Vom 2. Juni 1899.)

Tit.

Am Schlusse der Botschaft vom 15. April 1898 (Bundesbl. 1898, III, 13/14), mit welcher wir Ihnen beantragten, die Übernahme des Betriebes der Regionalbahn Neuchâtel-Cortailod-Boudry durch die Neuenburger Jurabahn zu genehmigen, bemerkten wir, daß für die Strecke vom Hafen in Neuenburg bis zum Bahnhof der Jura-Simplon-Bahn ein besonderer Betriebsvertrag abgeschlossen und nächstens vorgelegt werden solle.

Mittelst Schreibens vom 20. Januar 1899 teilte der Verwaltungsrat der Regionalbahn Neuchâtel-Cortailod-Boudry dem Eisenbahndepartement mit, die Neuenburger Jurabahn habe sich bereit erklärt, das genannte Teilstück ebenfalls auf Grund des Betriebsvertrages vom 19. November 1897 zu betreiben. Die bezügliche Übereinkunft sei unterm 3. Januar 1899 abgeschlossen worden.

Wir haben gegen diese Vereinbarung nichts einzuwenden; ebenso erklärte sich der Staatsrat des Kantons Neuenburg mit Schreiben vom 28. April 1899 mit derselben einverstanden.

Wir beantragen Ihnen daher, die Genehmigung gemäß nachfolgendem Beschlußentwurf auszusprechen, und benützen den Anlaß, Sie, Tit., unserer ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 2. Juni 1899.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Müller.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



(Entwurf.)

Bundesbeschuß

betreffend

Übernahme des Betriebes auf der Strecke Port-Gare
Neuchâtel der Regionalbahn Neuchâtel-Cortailod-
Boudry der Neuenburger Jurabahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht

1. eines Schreibens des Verwaltungsrates der Regionalbahn Neuchâtel-Cortailod-Boudry, vom 20. Januar 1899;
2. einer Botschaft des Bundesrates vom 2. Juni 1899,

beschließt:

1. Der unterm 3. Januar 1899 abgeschlossenen Übereinkunft betreffend die Übernahme des Betriebes der Strecke Port-Gare Neuchâtel der Regionalbahn Neuchâtel-Cortailod-Boudry durch die Neuenburger Jurabahn wird die Genehmigung unter der Bedingung erteilt, daß für die Erfüllung der von der Betriebsunternehmung übernommenen gesetzlichen und konzessionsmäßigen Pflichten im Sinne des Art. 28 des Bundesgesetzes vom 23. Dezember 1873 über den Bau und Betrieb der Eisenbahnen auf dem Gebiet der schweizerischen Eidgenossenschaft auch die Gesellschaft der Regionalbahn Neuchâtel-Cortailod-Boudry haftet.

2. Der Bundesrat ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend Übernahme des Betriebes der Strecke Port-Gare Neuchâtel der Regionalbahn Neuchâtel-Cortailod-Boudry durch die Neuenburger Jurabahn. (Vom 2. Juni 1899.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1899
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	24
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.06.1899
Date	
Data	
Seite	633-635
Page	
Pagina	
Ref. No	10 018 778

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.